

Satzung

der Gemeinde Mönkeberg über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 47d, 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2018 S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mönkeberg vom 13.05.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Mönkeberg wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Mönkeberg. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie bezieht ihn in die Entscheidungsfindung ein.
5. Der Seniorenbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates finden ihre Grenzen in den Vorschriften der Gemeindeordnung oder in den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Seniorenbeirates, Gespräche und Schriftverkehr zu führen, die bzw. der in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen bzw. liegt.

§ 3 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Mönkeberg. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen,
 - Beratung und Information der Seniorinnen und Senioren zu altersbedingten Anliegen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Angebote für Seniorinnen und Senioren,
 - Durchführung von Sprechstunden.

Insbesondere ist der Seniorenbeirat frühzeitig zu unterrichten und in die Entscheidungen mit einzubeziehen, welche die folgenden Bereiche betreffen:

- Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung,
- Verkehrssicherheit für Seniorinnen und Senioren,
- Sozialplanung: Ambulante Soziale Dienste, Kurzzeitpflege, Altenwohnheime, Altenwohnungen, Pflegeheime, generationsübergreifende Begegnungsstätten,
- Gewalt gegen alte Menschen,
- Kultur,
- Sport, Gesundheit,
- Bildungsangebote für Seniorinnen und Senioren,
- Öffentlichkeitsarbeit: Beratung und Information in allen sozialen Lagen für Seniorinnen und Senioren.

§ 4

Antrags- und Teilnahmerechte

1. Die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen. Der Seniorenbeirat kann schriftlich Anträge an die Ausschüsse stellen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den die Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann in Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung in der jeweils geltenden Fassung Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Fragen stellen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
4. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder eine Vertretung kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und im Rahmen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung in der jeweils geltenden Fassung gehört werden.

§ 5

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 9 gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Mönkeberg gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die bzw. der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Mönkeberg gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter/-innen sowie Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung Schrevenborn.

§ 6 Wahlzeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch die Gemeindevertretung und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung.
2. Bis zum Zusammentritt des neuen Beirates bleibt der bisherige Beirat tätig.
3. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister einberufen, die/der die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden leitet.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste der nachrückenden Bewerber/-innen nach.

§ 7 Wahlverfahren

1. Gewählt wird in einer Seniorenversammlung, zu der die nach § 5 Ziffer 3 wahlberechtigten Personen durch die Gemeinde öffentlich eingeladen werden.
2. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
3. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingeleitet.
4. Vorschlagsberechtigt sind alle nach § 5 Ziffer 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mönkeberg. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
5. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat bis zu 9 Stimmen, von denen nur jeweils 1 Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
6. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der sich aus 5 Mitgliedern des jeweils amtierenden Seniorenbeirates zusammensetzt. Gibt es keinen amtierenden Seniorenbeirat, wird der Wahlvorstand von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde und der Amtsverwaltung Schrevenborn gebildet.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Liste nachrückender Bewerber/-innen. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 8 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassenführer/in,
 - einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer.
3. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat. Er ist für die Geschäftsführung zuständig. Die oder der Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in leitet die Versammlung des Seniorenbeirates.
4. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie bzw. er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit mehr als der Hälfte der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

§ 9 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat ist durch die oder den Vorsitzenden in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des Seniorenbeirates erforderlich macht, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
2. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates soll mit einer 7-tägigen Frist eingeladen werden. In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
3. Der Seniorenbeirat tagt öffentlich, soweit nicht Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen. § 46 Absatz 8 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein gilt entsprechend.
4. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Leiterin bzw. der Leiter des Sozialamtes der Amtsverwaltung Schrevenborn werden zu den Sitzungen eingeladen.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Finanzbedarf

1. Die Gemeindevertretung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse, für die Öffentlichkeitsarbeit und für die Angebote des Seniorenbeirates für Seniorinnen und Senioren im Rahmen ihrer Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Verfügung, die vom Beirat eigenverantwortlich verwaltet werden.
Der Seniorenbeirat legt der Gemeinde jeweils bis zum 1. Februar eines Jahres einen prüffähigen Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr vor.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes sowie für Sprechstunden werden nach rechtzeitiger Terminabsprache zur Verfügung gestellt.

§ 12 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord des Landes Schleswig-Holstein.

§ 13 Geschäftsordnung

Für den Beirat gilt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich der Beirat keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 14 Datenschutz

1. Die Gemeinde ist berechtigt, für die Durchführung der Wahl Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis aufzunehmen.
2. Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären sich damit einverstanden, dass Name, Vorname und Anschrift, auf einem Stimmzettel zusammengefasst, für die Wahl veröffentlicht und in einer Beiratsmitgliederliste gespeichert werden.
3. Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung aus dem Einwohnermeldeamt der Amtsverwaltung Schrevenborn.
4. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beiratswahl und der Arbeit des Beirates nach dieser Satzung weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden nach 10 Jahren, beginnend ab dem 01.01. des auf das Ausscheiden der Beiratsmitglieder folgenden Jahres, gelöscht.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekanntzumachen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mönkeberg, 14.05.2019

Gemeinde Mönkeberg
Die Bürgermeisterin
gez. Mersmann